Damen, welche das **Zuschneiden** und die **Anfertigung** von **Kostümen** u. **Wäsche** für den **eigenen Bedarf** oder als **Beruf** erlernen wollen, sei die Beteiligung an unseren Kursen empfohlen. — Unterricht, je nach Wunsch, vor- oder nachmittags. — In jedem Falle wird der Unterricht so lange ausgedehnt (ohne Nachzahlung), bis die Schülerin als vollständig ausgebildet entlassen werden kann. — Damen erster Stände nehmen am Unterricht teil. — Feinste Referenzen. — Für Directricen kostenloser Stellennachweis. — Eintritt jederzeit. — Honorar mässig. — Prospekte gratis. **Schnittmuster-Verkauf** nach Mass ohne Preiserhöhung. **Cordes'**sche **Bekleidungs-Akademie, Halle a. S.,** Gr. Steinstr. 24.

Briefkasten des „General-Anzeiger."

(Jeder Anfrage muß die Monatsquittung beigefügt sein. — Anonyme Anfragen bleiben unberücksichtigt.)

* **Frau E. R.** Ein „möblierter" Herr kann nur von einem Monatsersten zum andern oder am 15. des Monats zum kommenden Monatsersten kündigen; nicht zulässig (wenn nichts besonderes ausgemacht) ist, zu kündigen am 15. zum 15., auch nicht vom 1. zum 15. — Miete für die von Ihnen erwähnten 3 Tage abzuziehen, dazu hat der Betreffende kein Recht.

* **W. 10.** Es ist sehr leicht möglich, daß diese sonderbaren Erscheinungen bei dem Vogel (Familie der Raben) aus der Nahrung resultieren. In der Freiheit nährt er sich von Eicheln, Bucheckern, Haselnüssen, auch jungen Kreuzottern, Vögeln, Mäusen und Insekten. Weiteres kann Ihnen der Onkel nicht mitteilen, was etwa zu tun wäre.

* **Nichte M. H.** Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der von Ihnen selbst gezahlten Beiträge, wenn vor Ihrer Verheiratung mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet sind. Der Anspruch auf Rückerstattung muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der Antrag ist hier im Bureau für Arbeiterversicherung, Schmeerstraße 1, zu stellen, unter Beifügung der letzten Quittungskarte, der Anrechnungsbescheinigungen und der Heiratsurkunde. Da Sie noch Aufwartung machen, müssen auch Marken weiter geklebt werden. Bevor Sie den Antrag stellen, erkundigen Sie sich im oben genannten Bureau, ob es für Sie nicht vorteilhafter ist, wenn Sie die Beiträge nicht zurückfordern, da Sie doch noch weiterleben.

* **A. B.** Ist das Vergnügen ein öffentliches, so ist dazu die polizeiliche Erlaubnis einzuholen und es kann von jedem Teilnehmer Entree und Tanzgeld erhoben werden. Ist das Vergnügen kein öffentliches, so ist dasselbe nur polizeilich anzumelden und es kann von den Vereinsmitgliedern und den geladenen Gästen ebenfalls Entree und Tanzgeld erhoben werden.

* **Wahrheit.** Der Betreffende starb an den Folgen eines Gehirnschlages laut ärztlichem Befund.

* **J. L. 7.** Diese Angelegenheit, betreffend Saalbesitzer und Vereine, ist derartig verzwickt, daß es nur ratsam ist, die Sache durch einen Rechtsanwalt erledigen zu lassen.

* **Briefmarkensammler.** Wem es Spaß macht, der kann auch diese Wertzeichen, die vorläufig sogusagen nur versuchsweise verwendet werden, sammeln. Sollte sich die Einrichtung nicht bewähren, so wird man diese Wertzeichen wieder abschaffen.

* **Nichte L. M.** Dieses Lied ist sicherlich entweder an der Kasse oder an dem Verkaufsstande bei der Garderobe im Walhallatheater-Vorraum zu haben.

* **Zwei Streitende.** Wenn erwiesen ist, daß dieses leider viel gebrauchte Wort gefallen, lediglich damit die in Rede stehende Person beleidigt werden soll, also eine Absicht vorgelegen hat, so gehört der Beleidiger vor den Richter.

* **F. D. 100.** Dieser zu den Akten gegebene Vermerk der Behörde wird nie „gestrichen", man behält ihn stets. Was die gewünschte Stellung betrifft, so kommt es darauf an, für welches Vergehen der Knabe einst mit jener gelinden Strafe bedacht worden ist.

* **S. R. in D.** Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Miete in die Wohnung usw. zu bringen. Es ist also nicht Pflichtsache des Hauswirtes, die Zahlungen bei dem Mieter abzuholen resp. gar bei einer dritten Person abholen zu lassen.

* **A. G. 66.** Das vollständige Bürgerliche Gesetzbuch in zwei starken Bänden ist ziemlich teuer. Für Sie genügt jedenfalls: „Der praktische Führer durch das neue bürgerliche Recht, enthaltend das B.-G.-B. nebst Einführungsgesetz und Sachregister" von Dr. jur. F. Eberhardt. Dieses Buch ist für wenig Geld durch die Buchhandlungen zu beziehen.

* **F. 100.** Sie hätten unter Darlegung der Familienverhältnisse (Angaben über den Doppelnamen ihres Vaters, Großvaters rc.) sich mit einem Gesuch an den Regierungspräsidenten zu wenden. Von dieser Stelle aus wird das weitere geschehen.

* **R. H.** 1. Nur die für Ihre eigene Person zu entrichtenden Versicherungsprämien sind abzugsfähig, nicht aber auch diejenigen für Ihre Frau und Kinder. — 2. Nur Schuldzinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung der Schulden freiwillig oder infolge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet (Amortisations-, Tilgungsquoten), oder welche im Zwangswege (z. B. Gehaltsabzugsvorschriften) von ihm beigetrieben werden. — 3. Miete ist nicht abzugsfähig.

* **R. 100.** Allerdings müssen Sie die Steuern zahlen. Die Unfallrente stellt steuerpflichtiges Einkommen dar und ist daher mit zu versteuern.

* **W. 500.** Liegt ein Schuldschein vor, wie es wohl der Fall ist, dann hat dieser zunächst 30 Jahre Gültigkeit. Ist für die Rückerstattung eines Darlehns eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehn von mehr als 300 Mark drei Monate, bei Darlehn von geringerem Betrage einen Monat. Wenn Sie in Gegenwart von Zeugen gekündigt haben, wird auch dieser Beweis genügen, am besten ist es aber, Sie kündigen schriftlich durch Einschreibebrief oder durch einen Gerichtsvollzieher.

* **X. 100.** Gehen Sie nur nach dem dortigen Amtsgericht, daselbst werden Sie schon die nötige Auskunft bekommen. Sowohl der Onkel informiert ist, würde die Mutter $^1/_4$ und ihre Kinder $^3/_4$ vom Nachlasse erben. Geschwister erben zu gleichen Teilen.

* **W. B. 400.** Ihre Ansicht ist richtig; man nennt derartige Eide Falscheide. Den Ausdruck irrtümliche Eide kennt der Onkel nicht.

* **H. K. in M.** ad I. Die rückständigen und noch laufenden Alimente haben Sie zu zahlen. ad II: Ja, wenn Sie bezahlt haben. ad III: Schlüsserständlich auch nur dann, wenn Sie Ihre Gläubigerin wegen ihres Anspruchs befriedigt haben. ad IV. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1900 geboren, dann konnten Sie event. verlangen, daß Sie dasselbe in eigene Erziehung bekommen, sonst nicht. In diesem Falle können Sie doch aber nur mit dem Vormunde verhandeln, event. auch mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung treten.

* **N. S. 10.** ad I. Derartige Kontrollbücher sind jedenfalls im Bureau der Schlacht- und Viehhof-Verwaltung zu haben. ad II. Auf Grund Ihrer kurzen Angabe ist in den Landwirtschaftlichen Beilagen nicht nachzukommen. Wenden Sie sich an den „Verband der Geflügelzüchter-Vereine der Provinz Sachsen rc.", Vereinslokal Kohls Restaurant, Königstraße 4.

* **F. B.** Der Vertrag kann angefochten werden. Ist derselbe, wie Sie angeben, nicht zum Scheine geschlossen, dann lassen Sie es doch auch nur auf den Prozeß ankommen. Sprechen Sie event. mit einem Rechtsanwalt.

* **Neffe A. G. 66.** ad I. Gewiß haben derartige, nicht öffentliche Testamente, wenn sie in der richtigen Form und unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen angefertigt sind, volle Gültigkeit. ad II. In jeder Buchhandlung, event. gehen Sie nach einem Antiquariat, für 1 bis 3 Mk. werden Sie schon ein solches Opus bekommen.

* **F. H. in B.** Anscheinend hat Ihre Tochter selbständig gehandelt und deshalb läßt sich wenig sagen in Ihrer Angelegenheit. Wenn das Verhältnis so ist, wie Sie angeben, so wenden Sie sich nur an Ihren Amtsvorsteher, dieser wird dann schon das Weitere bei der Polizeibehörde in der Altmark besorgen. Warum haben Sie so lange gewartet, ehe Sie sich an die Herrschaft gewandt haben?

* **199 in M. M.** ad I. Gewiß können Sie liquidieren, wenn Sie keine Bezahlung bekommen haben. Ob die Erben Ihren Anspruch anerkennen, ist allerdings eine andere Frage. ad II. Diese Frage kann der Onkel nicht beantworten, zumal er die dortigen Verhältnisse nicht kennt; vielleicht 50 Mark monatlich. Wenn die Erben Ihren Anspruch nicht anerkennen, müssen Sie ja doch mit einem Rechtsanwalt sprechen.

* **Frida 100.** a) Das lassen Sie nur sein, denn dies könnte zu großen Verwicklungen jetzt Anlaß geben. Warten Sie damit bis zum 16. Lebensjahre des Kindes und dann fragen Sie erst nochmals an. b) Danach wird überhaupt jetzt nicht gefragt, eventl. braucht diese Frage nicht beantwortet zu werden, zumal keine Berichtigung des Standesregisters erfolgen soll. c) Selbstverständlich müssen die Alimente weiter gezahlt werden.

* **F. H.** ad I. Nur dann, wenn nach dem Mietsvertrage bez. nach den getroffenen Vereinbarungen mit dem Vermieter selbst die Miete im Voraus zu zahlen ist. ad II. Ja, diese Schriftstücke genügen. ad III. Ja, aber wenn Sie nicht hingehen wollen, müssen Sie durch die Post das Geld schicken.

Büchermarkt.

* **Aus dem Herzen von Asien.** Nach Photographien von Sven Hedin hat die Firma F. A. Brockhaus jeden 8 Ansichtskarten hergestellt, die den Vorzug haben, etwas Neues und Interessantes zu sein. Wir empfehlen sie nicht nur denjenigen, die etwa beabsichtigen sollten, nach Tibet zu reisen und von da einen Gruß an die lieben Ihrigen zu senden, sondern allen Freunden reisender Bilder, besonders aber den Freunden Hedins und seines interessanten neuesten Werkes „Im Herzen von Asien".

Aus dem Geschäftsverkehr.

* **Marienburger Geld-Lotterie.** Daß die sich großer Beliebtheit erfreuenden Marienburger Lose a 3 Mark wieder rasch ausverkauft sein würden, ließ sich voraussehen; kommen doch dabei durch die günstige Verteilung der Hauptgewinne, Treffer von 60000 Mark, 50000 Mark, 40000 Mark, 30000 Mark, 20000 Mark und weitere 8835 Geldgewinne von 10000 Mark bis herab zu 10 Mark zur Auslosung. So lange der geringe Vorrat noch reicht, sind die Marienburger Lose a 3 Mark bei dem General-Debit Lud. Müller & Co. in Berlin, Breitestraße 5, und bei den bekannten hiesigen Verkaufsstellen zu haben. Man beeile sich, denn die Ziehung findet bereits den 14., 15. und 16. April im Rathause zu Danzig öffentlich statt.

Herren, welche, ehe es zu spät ist gegen Haarausfall und Kopfschuppen **Obermeyer's Herba-Seife** täglich gebrauchen, werden sich ihr Haar bis ins hohe Alter hinein erhalten; z. h. i. all. Apoth., Drog. und Parfm. St. 50 Pfg. und 1 Mk.

Dr. Kissling's für nikotinempfindliche Raucher, extra leicht, patentiertes Verfahren. **Zigarren.**

Adolf Sternfeld, Wäsche-Fabrik, Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 21.

Meine Abteilungen für

Bettfedern, fertige Betten und eiserne Bettstellen

bieten in Preisen und Qualitäten **ganz bedeutende Vorteile.**

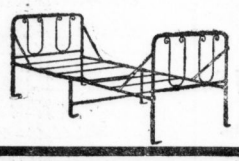

Bettstelle für Erwachsene
80 cm breit
Mk. 4.50.

Bettstelle für Erwachsene
mit Spiral-Feder-Matratze
Mk. 12.50.

Bettstelle für Erwachsene
mit Ia. Patent-Matratze
Mk. 27.75.

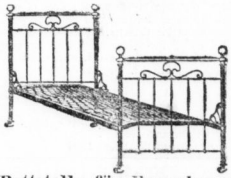

Bettstelle für Erwachsene
mit Ia. Patent-Matratze
Mk. 39.00.

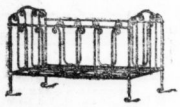

Kinder-Bettstelle
Mk. 7.25.

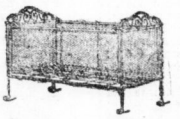

Kinder-Bettstelle
Mk. 12.50.

Matratzen
in jeder Füllung
von Mk. 5.00 an.

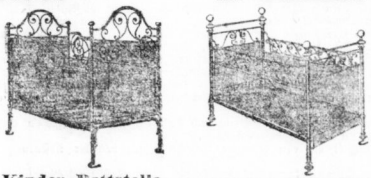

Kinder-Bettstelle
Mk. 18.00.

Kinder-Bettstelle
Mk. 29.—.

elegant mit Messing

Bett Nr. 8
grau gestreift Inlett
Oberbett, Unterbett, 1 Kissen — mit 14 Pfund Federn — Mk. 15.00.

Bett Nr. 2
grau gestreift Inlett
Oberbett, Unterbett, 2 Kissen — mit 16 Pfund Federn — Mk. 23.00.

Bett Nr. 4
rotes Inlett, glatt oder gestreift
Oberbett, Unterbett, 2 Kissen — mit 16 Pfund Federn — Mk. 38.30.

Bett Nr. 7
buntgestreiftes Inlett
Oberbett, Unterbett, 2 Kissen — mit 16 Pfund Federn — Mk. 45.60.

Fertige Betten aus Fa. Inlett, mit Halbdaunen u. Daunen gefüllt, von Mk. 50.00 bis Mk. 150.00.

Garantiere für staubfreie Federn und federdichte Inletts.

Streng reelle Bedienung bei besten Qualitäten u. billigsten Preisen.

Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins, 5 Prozent Rabatt.

Meine Bettfedern, doppelt gereinigt u. geruchfrei, sind bekannt als die besten u. billigsten.

Ständige Betten-Ausstellung von ca. 40 Betten u. Bettstellen Gr. Ulrichstrasse 57, I.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19040401065/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten. (Amts-Bl. St. 52, S. 444.)

Auf Grund der §§ 6, 12 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bezw. der §§ 137 u. 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. April 1862 (Amtsblatt S. 133) für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Landwirthschaftliche Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, wenn sie nicht den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften entsprechen.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen, bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß so eingerichtet sein, daß es möglich ist, den Zusammenhang des Motors mit der Arbeitsmaschine unverzüglich zu lösen oder die Einwirkung des Motors in anderer Weise aufzuheben.

c) Bei allen Göpeln ist das gesammte Getriebe soweit zu überdecken, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungs-Oeffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungs-Oeffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen. Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungs-Oeffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungs-Oeffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt. Bei allen von oben bedienten Dreschmaschinen sind nur Treppen oder Treppenleitern zum Auf- und Absteigen zu verwenden.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen müssen thunlichst derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhülfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug oder der Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

Die Schneidewerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

2. Die in einer Höhe bis zu ein Meter achtzig Centimeter über dem Fußboden befindlichen Wellen, sowie Riemenscheiben und Seilscheiben sind während des Betriebes der bezüglichen Maschinen thunlichst derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschine zu verkehren haben, mit den Wellen, sowie mit den Riemenscheiben und Seilscheiben nicht in Berührung kommen können.

3. Der Betrieb jeder landwirthschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zu Folge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen rc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen rc.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

7. Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungs-Oeffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungs-Oeffnung zu überdecken.

10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizei-Verordnung ist an einer, allen betheiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle des Wirthschaftshofes aufzuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen rechtswidrig entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

13. Sind beim Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Theils desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen.

Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden.

14. Diese Polizei-Verordnung tritt für neueinzustellende Maschinen sofort, für bereits im Gebrauch befindliche am 1. April 1898 in Kraft.

Merseburg, den 12. December 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
(gez.) Graf zu Stolberg.

Die Vorschriften der vorstehenden Polizei-Verordnung werden zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Halle a. S., den 25. März 1904. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung,

betreffend die Zahlung von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen im Postanweisungsverkehr.

Zivilpensionen und Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen (allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsausserbefonds) sowie im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen bis zum Monatsbetrage von 800 Mark können innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den Bezugsberechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder.

Die Zustellung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. bei Hinterbliebenenbezügen die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahr alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,
5. die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Merseburg, den 1. Dezember 1903. **Königliche Regierung.**
Z. V.: v. Terpitz.

Briketts von vorzügl. Heizkraft in Fuhren u. einz., a Ztr. 65 ₰ frei Gel. Auch w. Räum- u. Lohnfuhr. angen. **Carl Hildebrand, Thüringerstr. 26.**

Kletter-, Busch- u. hochstämmige Rosen, Efeu rc. billigst. **Gärtnerei Hiensch,** Canenaerweg, b. d. Fleischmehlfabrik.

Bekanntmachung.

Am **2. April d. Js. (Sonnabend vor dem Osterfeste)** wird der **Betrieb des städtischen Schlacht- und Viehhofes**, mit Ausnahme des Kühlhauses, von nachmittag 3 Uhr ab **eingestellt.**

Halle a. S., den 28. März 1904. **Der Magistrat.** Staude.

Bekanntmachung.

Zur Ausfüllung des alten Saaleflußbettes neben der Gimritzer Gutsbrücke kann **Bauschutt und Erde** gegen Entrichtung von 50 Pfennigen für die zweispännige Fuhre und von 30 Pfennigen für die einspännige Fuhre abgeladen werden.

Die Schutzmarken sind vorher in der hiesigen Stadthauptkasse zu lösen.

Halle a. S., den 30. März 1904. **Der Stadtbaurat.** Genzmer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von **200 bis 300 Ztr. Gerstenschrot** frei Futterboden des städtischen Schlacht- und Viehhofes soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen nebst Proben bis

Dienstag den 5. April 1904, vormittags 11 Uhr

bei der unterzeichneten Verwaltung (Freiimfeldersstr. 42) einzureichen.

Halle a. S., den 26. März 1904.
Die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von **Todes-Anzeigen** sind die Bureaus der Standesämter

Montag den 4. April (2. Osterfeiertag)

vormittags von 10—11 Uhr geöffnet.

Halle a. S., den 30. März 1904.
Die Standesbeamten. Rudloff. Schindler.

Bekanntmachung.

Die **Lieferung** der im Etatsjahre 1904/5 für die städtische Straßenreinigung erforderlichen (rd. 1000 St.) **Piassavabesen** sollen im Wege der Wettbewerbung an hiesige Gewerbetreibende vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen sind im Geschäftszimmer der Branddirektion, Margaretenstr. 4, einzusehen und Offerten mit Probebesen bis zum 15. April cr., vormittags 11 Uhr daselbst einzureichen.

Halle a. S., den 30. März 1904. **Die Branddirektion.**

Bekanntmachung.

Für die hiesige Berufsfeuerwehr soll die Lieferung des Schlauchbedarfs für das Jahr 1904/05 an hiesige Gewerbetreibende vergeben werden. Es kommen nur gum. Schläuche von 75 mm Durchm. und von 45 mm Durchm. in Betracht. Die Lieferungsbedingungen können im Geschäftszimmer der Branddirektion, Margaretenstr. Nr. 4 eingesehen werden. Daselbst sind auch die Offerten mit Preisangaben unter Beifügung von Mustern bis zum 15. April cr. abzugeben.

Halle a. S., den 30. März 1904. **Die Branddirektion.**

Bekanntmachung.

Wegen Umzugs ist mein **Bureau am 2. April cr. geschlossen.** Letzteres befindet sich von gedachtem Zeitpunkt ab in dem Hause **Rich. Wagnerstr. 60, II l.**

Vogel, Kontrollbeamter der Landes-Versicherungs-Anstalt Sachsen-Anhalt.

Justizneubau in Halle a. S.

Die Lieferung der **Tischlerarbeiten** zu den Türen und Wandsockeln soll in 5 Losen öffentlich verdungen werden. Die Angebote müssen für sämtliche Lose abgegeben werden. Die Zeichnungen liegen in den Geschäftsräumen der Bauleitung auf der Baustelle (Poststraße 13—17) während der Dienststunden von 8—4 Uhr zur Einsicht aus. Drei Probetüren sind im Bau angeschlagen. Die Bedingungen und Verdingungsanschläge können, soweit der Vorrat reicht, gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 1,20 Mk. (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Lichtpausen aller erforderlichen Zeichnungen kosten zusammen 1,40 Mk. besonders. Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an den Unterzeichneten bis zu dem auf Mittwoch den 20. April d. J., vormittags 11 Uhr festgesetzten Eröffnungszeitpunkt einzureichen. Zuschlagsfrist 8 Wochen.

Halle a. S., Poststraße 13—17, den 29. März 1904.
Der Königliche Landbauinspektor. Illert.

Staatl. konz. Seminar für Kindergärtnerinnen. 13 Lehrer. — Alle Schulfächer. — Freunde Sprachen. — Hygiene (von prakt. Arzt). — Handarb. — Schneidern. — Umgangslehre. — Seminarschule (prakt. Ausbildung im Unterricht.) — Kindergarten. — Kurse ½-, 1- und 1½jähr. — Prüfung unter Vorsitz d. Königl. Kreisschulinsp. — Empfehlung in Stellen. — Gehalt für Kindergärtn. II. Kl. 180—300 Mk., I. Kl. 300—500 Mk. p. a. b. frei. Station. — Für Auswärt. Pension. — Prosp. — Dir.: **Laegel,** Gymnasiallehrer, Halle, Harz 18.

Höhere Mädchenschule u. Lehrerinnen-Seminar der Francke'schen Stiftungen
zu Halle a. S.
Das neue Schuljahr beginnt am **12. April.** Die Schülerinnen, welche zur Aufnahme geprüft werden müssen, haben sich an diesem Tage um 8 Uhr morgens im Schulsaal einzufinden und Geburtsurkunde, Impf- oder Wieder-Impfschein, sowie das Abgangszeugnis der schon besuchten Anstalt mitzubringen.
Direktor **Baltzer.**

„Iduna"
Lebens-Pensions- u. Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft auf G., zu Halle a. d. S.
Hierdurch laden wir die Mitglieder unserer Gesellschaft zu der
diesjährigen ordentlichen General-Versammlung,
welche **am 26. April d. J., 11 Uhr vormittag**
in dem Saale des **Hotels „Zur Stadt Hamburg", Gr. Steinstraße Nr. 73 hierselbst** abgehalten werden wird, ein.
Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 7 der neuesten Satzung vom 1. März 1903 bezw. die §§ 19 des Statutes von 1894, 12 des Statuts von 1872, sowie 16 der Statuten von 1863 und 1854 maßgebend.
Mitglieder, welche an der Generalversammlung teil zu nehmen beabsichtigen, müssen spätestens 2 Werktage vor der Generalversammlung, also bis zum 22. April d. J., 4 Uhr nachmittag unter Nachweis ihrer Stimmberechtigung, welche auf Grund der betreffenden Versicherungspolice und der letzten Prämienquittung festgestellt wird, ihr Erscheinen bei der Direktion angemeldet haben. Bevollmächtigte stimmberechtigte Mitglieder haben der Direktion ebenfalls spätestens 2 Werktage vor der Generalversammlung ihren Auftrag durch schriftliche Vollmacht und die Stimmberechtigung ihres Auftraggebers durch Bescheinigung des betreffenden Generalagenten nachzuweisen.
Der Eintritt in das Versammlungslokal wird nur gegen Legitimationskarten gestattet.
Tagesordnung:
1. Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
2. Genehmigung der Bilanz und Erteilung der Entlastung.
3. Beschlußfassung über Gewinnverteilung.
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
5. Genehmigung neuer Versicherungsbedingungen für Sterbekassen- und Kinder-Versicherung mit monatlicher Prämienzahlung.
Vom 11. April d. J. ab wird jedem Mitgliede auf Erfordern ein Exemplar der Bilanz und der Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben im Direktionsbureau ausgehändigt.
Halle a. S., den 29. März 1904.
Der Aufsichtsrat
der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft a. G., „Iduna" zu Halle a. S. von Voss, Vorsitzender.

Domstr. 4, R. Somburg, Domstr. 4, empfiehlt **Streichbürsten, gr. Streich-, Weiß- und Anstreichpinsel, eigenes Fabrikat.** Lager von **Frisier-, Stand- u. Taschenkämmen, Piassavabesen** verschiedener Größen.

Strassburg-Hutbazar, Leipzigerstr. 15, Ecke Grosser Sandberg.
Mk. 2,80. Spezialität! Mk. 2,80.
Billigste Bezugsquelle für
Hüte u. Mützen,
stets das Neueste in größter Auswahl.
Klapphüte schon von 7 Mk. an.
Zylinderhüte von 3,75 an.

P. Trautwein-Pianos 350 M. an
unter 20jähriger Garantie zu billigsten Preisen in bequemer Zahlweise, auswärts franko zur Probe.
Prachtkatalog, Referenz. kostenlos u. frei.
BERLIN, Leipzigerstr. 119 B.

Es ist erreicht. Kein Rauchen der Oefen mehr. Ohne Sonntrieb.
Unbedingte Abhülfe des lästigen Rauchens wird unter garant. geräuschloser Wirkungsweise zugesichert. Probelieferung u. Alleinverkauf für Halle u. Umgeg. durch
Carl Haack, Dachdeckermeister, **Halle a/S., Mühlweg 35, u. Paul Dietlein, Halle a/S., Torstraße 54.**

Hut-Magazin „Zum Pfauen", Leipzigerstr. 96, nah. d. Ulrichskirche.
Billigste Bezugsquelle für Herren- u. Knabenhüte, grösste Auswahl, allerbilligste Preise. Nur neueste Moden, von Mk. 1,80 bis 3,50, beste Qualitäten Mk. 4,50 bis Mk. 6,50.
Konfirmandenhüte, neueste Facons, 1 Mk. bis Mk. 3,50.
Zylinderhüte Mk. 3,50—12,00.
Chap. claques von Mk. 7,50 bis Mk. 15.

Versuchen Sie meine Herren-Confektion
Ueberzieher 20-45 M.
Anzüge 20-45 M.
Hosen 8-24 M.
Rabatt-Sparmarken

Fettleibigkeit
Learmann's Entfettungstee. Marke „Nebucin", von Gustav Lormann, Herford, wird empfohlen bei Korpulenz und Fettleibigkeit mit normgemäßer Anwendung. Bestandteile: Hagebutten 10, Hirtebee 10, Lederblätter 5, Birken 10, Kamillen 3, Stiefmütterchen 12, Faulbaumrinde 15, Senna 7, Lorbeerbeeren 5, Quittenschleim 4, Mutterkraut 4, Blutkraut 7, Bereiramwurzel 2,5, Fenchel 2,5, Hanfsamen 2,5, Wacholderbeeren 2,5. Quantität: Nr. 1 = 20 St. 1.— Nr. 2 = 20 St. 1.— Nr. 3 bei besonders starker Korpulenz Mk. 7.— Probetassen Mk. 1.50. Niederlage in Halle:
Hirsch-Apotheke, Markt 17, **Apotheke „Zum deutsch. Kaiser",** Glaucharstr. 1.

Fahrräder u. sämtliche Zubehörteile liefert billigst
Hans Crome, Einbeck 394.
Vertreter gesucht, Katalog gratis.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19040401065/fragment/page=0002